KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.12.1996
KOM(96) 687 endg.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, eine von Artikel 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme einzuführen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die deutsche und die französische Regierung haben mit Schreiben, deren Eingang beim Generalsekretariat der Kommission am 13. August 1996 bzw. am 11. September 1996 registriert wurde, eine Ermächtigung gemäß Artikel 27 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern[1] beantragt, um eine von Artikel 3 dieser Richtlinie abweichende Regelung einführen zu können.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 10. Oktober 1996 über den Antrag der deutschen und der französischen Regierung unterrichtet.

Die von der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik beantragte Sonderregelung betrifft die Besteuerung der Bau- und Instandhaltungsarbeiten für eine Grenzbrücke über den Rhein zwischen Altenheim in französischem Hoheitsgebiet und Eschau in deutschem Hoheitsgebiet.

Die deutschen und die französischen Stellen sind übereingekommen, bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb und der Einfuhr von Gegenständen, die für den Bau oder die Instandhaltung der Rheinbrücke, einschließlich des Winterdienstes und der laufenden Reinigung, bestimmt sind, hinsichtlich der indirekten Steuern folgendes zugrunde zu legen:

- bis zur Bauabnahme gilt die Baustelle als französisches Hoheitsgebiet;
- vom Tag der Bauabnahme an gilt die Grenzbrücke zehn Jahre lang als französisches Hoheitsgebiet.

Mit dieser Vereinbarung ändern die Vertragsparteien den räumlichen Anwendungsbereich der MwSt insofern, als steuerbare Umsätze im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung der Brücke, die eigentlich im deutschen Hoheitsgebiet bewirkt werden, von Beginn der Bauarbeiten an bis zum Abschluß des auf die Bauabnahme folgenden Zehnjahreszeitraums als in französischem Hoheitsgebiet bewirkte Umsätze gelten und daher in Frankreich der MwSt unterliegen.

Nach den Vorschriften des gemeinsamen MwSt-Systems und insbesondere dem in Artikel 3 der Sechsten Richtlinie festgelegten Territorialitätsprinzip unterliegen steuerbare Umsätze im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung der Brücke, die im deutschen Hoheitsgebiet bewirkt werden, der MwSt in Deutschland, während im französischen Hoheitsgebiet bewirkte Umsätze der MwSt in Frankreich unterliegen. Würde diese Bestimmung tatsächlich angewandt, müßte bei jedem Umsatz im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung der Brücke geprüft werden, ob er in deutschem oder in französischem Hoheitsgebiet bewirkt worden ist. Bei Umsätzen, die beide Hoheitsgebiete betreffen, müßten die betreffenden Beträge aufgeschlüsselt werden.

Nach Auffassung der Vertragsparteien würde die Anwendung dieser Bestimmungen den mit der Ausführung der Arbeiten Beauftragten die Entrichtung der Steuer beträchtlich erschweren.

---

[1] ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 96/42/EG (ABl. Nr. L 170 vom 9.7.1996, S. 34).

Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie gestattet die Einführung abweichender Sondermaßnahmen zur Vereinfachung der Steuererhebung, sofern der Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflußt wird.

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die einheitliche Besteuerung der Arbeiten für die Unternehmen gegenüber der Anwendung der normalen Besteuerungsvorschriften eine Vereinfachung darstellt. In Anbetracht des begrenzten Anwendungsbereichs der Sonderregelung, die ja nur für den Bau und die Instandhaltung der genannten Grenzbrücke über den Rhein gilt, ist die Einführung dieser abweichenden Regelung auf der Grundlage von Artikel 27 der Sechsten Richtlinie nach Ansicht der Kommission gerechtfertigt.

Da sämtliche Bau- und Instandhaltungsarbeiten in Frankreich mit der MwSt belegt werden, wird der Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer nicht beeinflußt, so daß sich die Sonderregelung auch nicht auf die MwSt-Eigenmittel der Gemeinschaft auswirkt.

Der Rat hat auf der Grundlage von Artikel 27 bereits mehrfach vergleichbare Abweichungen von Artikel 3 genehmigt, um die Besteuerung von Bauarbeiten auf dem Hoheitsgebiet von zwei Mitgliedstaaten zu vereinfachen[2].

Nach Auffassung der Kommission sollten die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik daher zur Einführung der vorgesehenen Sondermaßnahme ermächtigt werden.

---

[2] Entscheidung 83/333/EWG vom 18. März 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6.7.1983, S. 25); Entscheidung 84/468/EWG vom 10. September 1984 (ABl. Nr. L 264 vom 5.10.1984, S. 26); Entscheidung 95/114/EG vom 30. März 1995 (ABl. Nr. L 180 vom 8.4.1995, S. 46).

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, eine von Artikel 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme einzuführen

---

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage[1], insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung folgender Gründe:

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Die deutsche und die französische Regierung haben mit Schreiben, deren Eingang bei der Kommission am 13. August 1996 bzw. am 11. September 1996 registriert wurde, eine Ermächtigung zur Einführung einer Sondermaßnahme bezüglich des Baus und der Instandhaltung einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Altenheim in französischem Hoheitsgebiet und Eschau in deutschem Hoheitsgebiet beantragt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 10. Oktober 1996 über den Antrag der deutschen und der französischen Regierung unterrichtet.

Die Sondermaßnahme zielt darauf ab, bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb und der Einfuhr von Gegenständen, die für den Bau oder die Instandhaltung der Rheinbrücke bestimmt sind, bis zur Bauabnahme die gesamte Baustelle, und ab diesem Zeitpunkt zehn Jahre lang die Grenzbrücke als französisches Hoheitsgebiet anzusehen.

---

[1] ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 96/42/EG (ABl. Nr. L 170 vom 9.7.1996, S. 34).

Ohne eine Sondermaßnahme müßte bei jeder einzelnen Lieferung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung der Brücke ermittelt werden, ob der Ort der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Französischen Republik liegt. Eine derartige Steuerregelung wäre für die mit den Arbeiten beauftragten Wirtschaftsteilnehmer mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

Mit dieser abweichenden Regelung soll die Steuererhebung beim Bau und bei der Instandhaltung der Bücke vereinfacht werden.

Diese abweichende Regelung hat keinen Einfluß auf den Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer und hat daher auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft aus dem Mehrwertsteueraufkommen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 der Richtlinie 77/388/EWG werden die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik ermächtigt, bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb und der Einfuhr von Gegenständen, die für den Bau oder die Instandhaltung der Straßenbrücke über den Rhein zwischen Altenheim in französischem Hoheitsgebiet und Eschau in deutschem Hoheitsgebiet bestimmt sind, folgendes zugrunde zu legen:

- bis zur Bauabnahme gilt die gesamte Baustelle als französisches Hoheitsgebiet;
- vom Tag der Bauabnahme an gilt die Grenzbrücke zehn Jahre lang als französisches Hoheitsgebiet.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ... 1996

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(96) 687 endg.

DOKUMENTE

DE 09 06 13

Katalognummer : CB-CO-96-698-DE-C

ISBN 92-78-13681-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

4